

## Häuser des Jugendrechts – Es kommt drauf an, was man (draus) macht

### **Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) | Stand 27. Januar 2023**

Die räumliche Zusammenfassung der unterschiedlichen Professionen des Jugendkriminalrechts findet inzwischen seit über 20 Jahren an zahlreichen Orten statt und wird oft mit dem Namen „Haus des Jugendrechts“ oder ähnlichen Titeln versehen. Weitere derartige Einrichtungen werden geplant. Anders als der Name suggeriert, geht es keineswegs um Jugendrecht im Allgemeinen, sondern um Zusammenschlüsse, in denen Jugendstrafverfahren bearbeitet werden. Eine einheitliche Ausgestaltung dieser Einrichtungen gibt es nicht. Sie unterscheiden sich in Genese, Beteiligten, Rahmenbedingungen, Ausstattung, Zuständigkeitszuschnitten und Kooperationspartner\*innen.

Vorbehaltlos zu begrüßen ist, dass auf diese Weise bei allen Beteiligten eine Spezialisierung auf Jugendstrafsachen stattfindet und zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten zusammengearbeitet wird. Neugründungen bieten eine Chance, Jugendstrafverfahren neu und hervorgehoben in den Blick zu nehmen und die Bedeutung der eingehenden Befassung mit jungen Straffälligen zu unterstreichen.

Die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen ergibt sich aus dem Auftrag des Jugendgerichtsgesetzes und des SGB VIII:

- § 2 Abs. 1 JGG: *Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.*
- § 1 Abs. 1 SGB VIII: *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

§ 37a JGG und § 52 SGB VIII enthalten seit 2021 neue Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, ohne diese allerdings genau zu konkretisieren. Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen. Um diese Ziele zu erreichen, sind unterschiedliche Arten der Kooperation, die den grundsätzlichen Anforderungen gerecht werden, denkbar. Organisatorische und sonstige Verfahrensfragen haben sich ausschließlich an diesem Ziel zu orientieren.

Häuser des Jugendrechts arbeiten zumeist räumlich zusammengefasst, zuweilen auch als sogenannte virtuelle Häuser des Jugendrechts weiterhin in ihren jeweils eigenen Räumlichkeiten. Ein wesentliches

Ziel der räumlichen oder virtuellen Zusammenfassung der unterschiedlichen Professionen in einem „Haus“ ist nach vielfacher Selbstdarstellung der Initiator\*innen und Betreiber\*innen, die Zeit zwischen der Auffälligkeit des jungen Menschen und der Reaktion darauf möglichst kurz zu halten, indem lange Wege vermieden werden, Rückfragen schneller bearbeitet werden können und Entscheidungen bis hin zur Anklageerhebung zügiger vorstattengehen können. Dass die Beschleunigung eines Verfahrens immer dem Ziel dient, dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes gerecht zu werden, ist bislang nicht wissenschaftlich belegt. Belastbare Forschung über die tatsächliche Wirksamkeit und Nützlichkeit rechtsstaatlich realistischer Verfahrensverkürzung liegt bisher nicht vor. Auch die Geschwindigkeit des Verfahrens hat sich am Einzelfall und am Erziehungsziel zu orientieren. Dies kann auch bedeuten, sich für einzelne Verfahrensschritte Zeit zu lassen. Selbstverständlich sollte es hingegen – nicht nur in hervorgehobenen Projekten! – sein, Verfahrensverzögerungen aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten oder unnötiger Bürokratie zu vermeiden.

Bei Häusern des Jugendrechts sind, wie bei allen Formen der Zusammenarbeit, die Zuständigkeitszuschnitte der kooperierenden Institutionen von großer Bedeutung. Spezialisierte Bearbeitung von Jugendsachen sollte möglichst auch und gerade dann stattfinden, wenn es um schwerere Delikte und ältere Jugendliche und Heranwachsende geht. Wenn z. B. die polizeiliche Bearbeitung Heranwachsende ausschließt, Polizei und Staatsanwaltschaft einen großen Teil der Delikte nicht im Haus des Jugendrechts, sondern in deliktsspezifischen Einheiten bearbeiten und die Jugendhilfe für Heranwachsende kaum Angebote vorhält, verschenkt das Jugendrecht sein Potenzial dort, wo es wirklich gebraucht würde.

Bei räumlicher Nähe aller am Verfahren beteiligten Professionen bleibt die Frage, ob sich junge Menschen über die sich unterscheidenden Funktionen und Aufträge der einzelnen Berufsgruppen im Klaren sind. Die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft unterscheiden sich wesentlich von denen der Jugendhilfe. Dies muss für alle Beteiligten und Betroffenen jederzeit erkennbar sein. Informalität der Zusammenarbeit und kurze Wege dürfen nicht dazu führen, dass die Schutzrechte von Beschuldigten im Strafverfahren aus dem Blick geraten. Dazu gehören einerseits strafprozessuale Schutzrechte, insbesondere korrekte, verständliche Belehrungen und die tatsächliche Möglichkeit, eine\*n Anwält\*in mit der Vertretung der eigenen Interessen zu beauftragen. Andererseits sind auch Belange des Datenschutzes, insbesondere des Sozialdatenschutzes, zu beachten.

Das Zusammenführen der verschiedenen Professionen unter einem Dach gewährleistet noch nicht die absolut zentrale fachliche Befähigung der handelnden Personen. Ausbildungsinhalte und damit vermittelte Fachkenntnisse müssen sich aus den Aufträgen aus dem JGG und dem SGB VIII herleiten. Damit verbunden sind Kenntnisse der Jugendpsychologie, der Pädagogik und der jugendtypischen, entwicklungsbedingten Prozesse einschließlich des devianten Verhaltens. Gründliche Kenntnisse über die Aufträge und Arbeitsweisen der jeweils anderen Professionen sind notwendig. Aus- und Fortbildung, praktische Erfahrungen bei den jeweils anderen Professionen sowie Zeit und Raum für Kooperation müssen verbindlich geregelt werden. Dies hängt nicht von bestimmten äußerlichen Formen der Zusammenarbeit ab.

Ziel der Häuser des Jugendrechts muss eine dem Erziehungsauftrag entsprechende Durchführung des Jugendstrafverfahrens sein. Dass dies in den Häusern des Jugendrechts besonders gut umgesetzt wird, versteht sich nicht von selbst. Sie bieten aber an vielen Orten eine große Chance, sich Jugendstrafverfahren in spezialisierter Form neu zu widmen. Die Notwendigkeit und Möglichkeit guter, sachgerechter Kooperation im Jugendstrafverfahren muss allerdings nicht in Leuchtturmprojekten gezeigt werden. Wenn sachgerechte Zusammenarbeit von allen Beteiligten wirklich gewollt ist, kann sie überall umgesetzt werden. Wo das noch nicht stattfindet, kann angefangen werden. Sofort.

## **Über die DVJJ**

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Die DVJJ ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R003495 eingetragen.

Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen. Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

## **Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten**

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, [ernst@dvjj.de](mailto:ernst@dvjj.de)). Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews auch den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck, oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)